

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Bundestags-Drucksache 21/8283

Zu Artikel 4, Nummer 1 (Paragraph 3b Absatz 2 Satz 1 EStG)

Zur Bemessung steuerfreier Sonn-, Feiertags- und Nachtschichtzuschläge stellt Paragraph 3b EStG auf den Grundlohn ab. Nach gegenwärtiger Definition ist der Grundlohn „der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht.“

Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung soll der Grundlohn enger gefasst werden, um dem Bundesfinanzhof (BFH) nicht folgen zu müssen, der die Auffassung der Finanzverwaltung zurückwies, unter dem Grundlohn sei nur tatsächlich zugeflossener Arbeitslohn zu verstehen (BFH-Urteil vom 10. August 2023, Aktenzeichen VI R 11/21, BStBl 2024 II Seite 202). Vielmehr sei dem BFH zufolge aufgrund des eindeutigen Wortlauts („zusteht“) für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge ohne Belang, ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt.

Mit der Neufassung von Paragraph 3b Absatz 2 Satz 1 würde diese vom BFH festgestellte rechtswidrige Verwaltungspraxis zur Ermittlung des maßgebenden Grundlohns für die Berechnung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtschichtzuschläge zur Gesetzesnorm erhoben.

Bewertung

Von der beabsichtigten Neufassung des Paragraph 3b Absatz 2 Satz 1 EStG ist Abstand zu nehmen. Diese Regelung betrifft besonders Beschäftigte in Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für die diese Zuschläge fester Bestandteil tariflicher Entgeltstrukturen sind. Die Begrifflichkeit des „tatsächlich zugeflossenen Arbeitslohns“ war dem Gesetzgeber wie auch der Finanzverwaltung durchaus auch schon zum Entstehungszeitpunkt der Norm geläufig. Dennoch hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, auf den Arbeitslohn abzustellen, der dem Arbeitnehmer „zusteht“. Es kann sich also nicht um eine unbedachte, so „nicht gemeinte“ Willensäußerung handeln, die nicht intendierter Steuerfreiheit die Tür öffnete. Eine Engführung der Definition des Grundlohns, der offensichtlich auf eine Initiative der Finanzverwaltung zurückzuführen ist, widerspricht dem im bisherigen Wortlaut deutlich erkennbaren gesetzgeberischen Willen.

Hinzu tritt, dass diese Beschneidung der Steuerfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtschichtzuschlägen auch Auswirkungen auf die freie Gestaltung von Tarifverträgen sowie von Betriebs- und Dienstvereinbarungen haben kann. Die Regelung gefährdet damit auch die Funktionsfähigkeit tariflicher Regelungen zur

26. Oktober 2026

Kontakt:

Raoul Didier
Referatsleiter Steuerpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kompensation besonderer Arbeitszeitbelastungen. Wenn Tarifpartner einerseits wie in dem vor dem BFH verhandelten Fall, Abreden zur Entgeltumwandlung treffen wollen, müssen sie andererseits aber davon möglicherweise Abstand nehmen, um die Steuerfreiheit der betreffenden Zuschläge nicht zu schmälern. Auch deshalb ist der Begründung des Gesetzentwurfes zu widersprechen, wonach es nicht sachgerecht sei, steuerfreien oder nicht steuerbaren Arbeitslohn bei der Zuschlagsberechnung zu berücksichtigen. Im Übrigen verweisen wir auch auf die gleichermaßen ablehnende Haltung gegenüber der avisierten Änderung durch die acht Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft.

Zudem sollten sich Bundestag und Bundesregierung nicht dem Verdacht aussetzen, ausgerechnet den mit am höchsten belasteten Berufsgruppen die steuerfreien Zuschläge für die entsprechenden Arbeitszeiten beschneiden zu wollen.

Zu Artikel 4, Nummer 2 (Paragraph 9 Absatz 4 Satz 3)

In Bezug auf eine erste Tätigkeitsstätte setzt das steuerliche Reisekostenrecht eine dauerhafte Zuordnung des Lohnsteuerpflichtigen zu dieser Tätigkeitsstätte durch entsprechende dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen voraus. Sind diese nicht gegeben, beträgt der maßgebliche Zeitraum, nach dem von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann, 48 Monate. Dieser Zeitraum soll um die Hälfte verkürzt werden.

Bewertung

Die Gesetzesbegründung kann nicht belegen, weshalb künftig bereits nach Ablauf von 24 Monaten von einer dauerhaften Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte auszugehen ist, wenn im Übrigen andere Tatbestandsmerkmale keine erste Tätigkeitsstätte begründen. Seit Einführung der 48-Monatsregel im steuerlichen Reisekostenrecht haben sich keine ersichtlichen Umstände geändert, die diese Maßnahme rechtfertigen würden.

Im Gegenteil: Nach ihrer Verabredung im Rahmen der Koalitionsvereinbarung vom Sommer dieses Jahres beabsichtigen die Regierungsparteien eine drastische Ausweitung der Regelungen zur sogenannten sachgrundlosen Befristung. Sachgrundlose Befristungen sollen danach für bis zum 31. Dezember 2030 eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig bis zu 48 Monate bei bis zu sechsmaliger Verlängerung zulässig sein. Bisher sind es maximal 24 Monate und drei Verlängerungen. Damit sinkt die Verlässlichkeit für die Betroffenen, von festen Arbeitswegen für eine einigermaßen absehbare Zeit ausgehen zu können. Gerade dann, wenn die Koalition an der Ausweitung der sachgrundlosen Befristung festhält, ist eine Verkürzung des Zeitraums, ab dem von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist, umso weniger gerechtfertigt.

Durch die Änderung wird auch nicht, wie behauptet, die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit weiter vereinfacht, weil die Abgrenzungskriterien bis zum Ablauf von 24 Monaten keine anderen sind als bis zum Ablauf von 48 Monaten.

Auch verweisen wir auf die ebenfalls zu Recht ablehnende Haltung zur Verkürzung dieser Frist durch die acht Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sowie des Bundesrates.

Daher kann die mit der Gesetzesänderung avisierte Minderung der zu bearbeitenden Steuerfälle nur als Versuch der „versteckten“ Steuererhöhung zu Lasten von Lohnsteuerepflichtigen gewertet werden. Insbesondere Beschäftigte der Leiharbeitsbranche, denen sehr häufig der Ersatz der Auslagen für die Fahrt zum Einsatzort durch ihre Arbeitgeber verwehrt wird, wären hiervon besonders betroffen.

Wir fordern den Deutschen Bundestag auf, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Zu Artikel 5, Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Paragraph 41b Absatz 1 Satz 2 EStG)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen von ihren Einnahmen als Werbungskosten diejenigen Aufwendungen abziehen, die durch den Beruf veranlasst sind. Der Werbungskostenabzug ist jedoch ausgeschlossen, wenn dem Arbeitnehmer berufliche Aufwendungen durch den Arbeitgeber oder von dritter Seite steuerfrei erstattet werden. Um künftig zu vermeiden, dass ein Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen geltend macht und dies zu fehlerhaften Einkommensteuerfestsetzungen und Steuerausfällen führt, sollen weitere Arbeitgeberleistungen an die Finanzverwaltung übermittelt werden müssen.

So sollen künftig dem Fiskus für alle Reisekosten, die Arbeitnehmern für eine berufliche Auswärtstätigkeit steuerfrei erstattet wurden, getrennt nach den Kostenarten und Kalenderjahren die entsprechenden Datensätze übermittelt werden. Davon wären umfasst: Fahrtkosten, Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen einschließlich Kürzungen der Pauschalen aufgrund der Gestellung von Mahlzeiten, Übernachtungskosten, sonstige beruflich veranlasste Reisenebenkosten sowie erstattete Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung im Einzelnen.

Der Bundesrat hat diese Ausweitung der Meldepflichten grundsätzlich abgelehnt und auf den unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand für Unternehmen hingewiesen.

Bewertung

Die vollständige und ausnahmslose Übermittlung der vorgenannten Datensätze für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erscheint uns unverhältnismäßig und für einen rechtssicheren Datenabgleich am Ende dennoch nicht ausreichend.

Unseres Wissens buchen viele Unternehmen ihre Reisekosten entweder vollständig auf ein Reisekostenkonto oder es gibt eine Unterteilung zwischen „Reisekosten extern“ und „Reisekosten intern“. Letzteres ist vermutlich die am meisten verbreitete Variante. Unternehmen, die alle Reisekosten auf ein Konto buchen, müssten zwischen intern und extern splitten. Eine Trennung nach Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und sonstige Reisenebenkosten ist bisher zumindest größtenteils unüblich. Diese Aufgliederung müsste in der Regel also erst vorgenommen werden.

Hat ein Unternehmen die Reisekosten nach den vier Kostenarten gegliedert und jeweils ein Konto dafür erstellt, besteht die Schwierigkeit, die Gesamtsumme aller Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen den einzelnen Mitarbeitern zuzurechnen. Mit ihren derzeitigen Buchhaltungsprogrammen dürften viele Unternehmen dabei an ihre Grenzen kommen.

Entsprechend müssten wohl die meisten Buchhaltungsprogramme nachgerüstet werden, um diese Datensätze ausgeben zu können.

Wenn die Aufgliederung der Reisekosten auf Einzelmitarbeiterbasis erfolgen muss, so erfordert das zudem deutlich mehr Buchungsaufwand bei den Reisekosten. Beispiel Hotelsammelrechnungen: Ein Unternehmen bucht für eine Klausur 500 Zimmer für seine Mitarbeiter in einem Hotel. Derzeit bucht man die Kosten mittels einer Buchung als Gesamtsumme auf das Reisekostenkonto intern. Soll das Buchhaltungsprogramm aber ausgeben können, wie viele Übernachtungskosten der einzelne Mitarbeiter verursacht hat, müssten für diese Rechnung 500 Buchungen erfolgen. Je nach Automatisierungsgrad der Buchhaltung kann hiermit ein erhebliches Arbeitsvolumen verbunden sein.

Weiterhin kann der Buchungsaufwand auch bei kofinanzierten Projekten außerordentlich in die Höhe getrieben werden, wenn Reisekosten zunächst gar nicht auf das Konto des jeweiligen Unternehmens, sondern auf das Reisekostenkonto des Projektes gebucht werden. Um die Vollständigkeit der Datensätze garantieren zu können, müssten alle Verrechnungskonten nach Reisekosten durchgesehen und die einzelnen Reisekosten dann wieder nach Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und sonstige Reisenebenenkosten aufgesplittet werden.

Aber auch die Übermittlung dieser tatsächlich als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen via elektronische Lohnsteuerbescheinigung ist keinesfalls ein sicherer Beweis dafür, dass dem Lohnsteuerpflichtigen nun ein Abzug von Werbungskosten der gleichen Art verweigert werden kann. Beispiel: Viele Unternehmen deckeln nach ihren Reisekostenrichtlinien die Höhe der Übernachtungskosten, die sie zu übernehmen bereit sind. Dies kann den Lohnsteuerpflichtigen in die Situation bringen, die Differenz zu höheren Übernachtungskosten selbst tragen zu müssen. (Und das durchaus auch aus berechtigten Gründen, wenn etwa bis zur gedeckelten Höhe in Messezeiten schlicht kein Zimmer zu bekommen ist oder ein preiswertes Zimmer aus hygienischen Gründen nicht zumutbar ist). Eine solche Eigenart des Sachverhaltes kann auch aus den übermittelten Datensätzen von der Finanzverwaltung nicht erkannt werden. Dies kann dazu führen, dass dem Lohnsteuerpflichtigen zu Unrecht der Abzug von Werbungskosten nicht gestattet wird. Erschwerend kann hinzutreten, dass der Lohnsteuerpflichtige sich in Unkenntnis für den Differenzbetrag keine eigene Rechnung ausstellen lässt, sondern sich nur eine Rechnung zur Abgabe beim Arbeitgeber als Beleg ausstellen lässt.

Prinzipiell ist zu berücksichtigen, dass man nur für den seltenen Ausnahmefall annehmen darf, dass Lohnsteuerpflichtige Werbungskosten für Aufwendungen geltend machen, die bereits vom Arbeitgeber getragen und von ihm als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht wurden. Sehr vielen Lohnsteuerpflichtigen, die das betrifft, ist das ohnehin klar. Jene, denen das nicht klar ist, werden schon deshalb meist gar nicht auf den Gedanken kommen, diese Kosten geltend zu machen, weil sie dafür in der Regel auch gar keine Belege haben dürften, da diese der Arbeitgeber für die Geltendmachung der Betriebsausgaben benötigt. In ihrer ablehnenden Haltung gegenüber diesen zusätzlichen Mitteilungspflichten sehen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften darüber hinaus auch einig mit der

gleichfalls ablehnenden Haltung der acht Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft. Auch der Bundesrat lehnt diese Mitteilungspflichten im Grundsatz ab.

Nicht nur in Anbetracht der einerseits mit größter Wahrscheinlichkeit sehr wenigen Fälle, denen mit den bezeichneten Übermittlungspflichten Abhilfe geschaffen werden soll, und dem großen Aufwand und den zu Unrecht ausgelösten Streitfällen andererseits, lehnen wir die vorgesehene Rechtsänderung ab. Sie entspricht somit zugleich auch nicht dem in den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten normierten Anspruch des Gesetzgebers an die Datenminimierung.

Auch ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass Arbeitgeber der Übernahme von Verpflegungsmehraufwand oder der Beteiligung an Kosten der doppelten Haushaltsführung künftig zunehmend ablehnend gegenüberstehen, um dem oben genannten Bürokratieaufwand zu entgehen.

Zu Artikel 13, Nummer 10 (Paragraph 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen ausdrücklich die Bemühungen, den Umsatzsteuerbetrug durch grenzüberschreitende Karussellgeschäfte zu unterbinden. Begrüßenswert ist besonders, dass mit dem Start des EU-Brennstoffemissionshandel die Verlagerung der Umsatzsteuerzahllast auf den Berechtigten zum Vorsteuerabzug von Beginn an gelten soll.

Jedoch zeigen die häufigen und über die Jahre immer wiederkehrenden diesbezüglichen Anpassungen des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung deutlich, dass die Finanzverwaltung bei neu auftretenden oder bisher außer Betracht gebliebenen Sachverhalten weiterhin Gefahr läuft, der Betrugskriminalität gleichsam einem Hase- und-Igel-Wettlauf hinterherzulaufen.

Zudem bringt das Nebeneinander zweier Systeme - nämlich das im Grundsatz gültige Auseinanderfallen von Umsatzsteuerzahllast und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug einerseits sowie zum anderen das in Ausnahmefällen anzuwendende Verfahren des Reverse Charge - zusätzliche Bürokratie und Befolgungskosten im Allgemeinen sowie Abgrenzungsschwierigkeiten bei bestimmten Warengruppen im Speziellen mit sich.

Die hieraus resultierenden Probleme und Befolgungskosten, aber auch die Steuerausfälle des Fiskus ließen sich deutlich reduzieren, wenn die Verlagerung der Umsatzsteuerzahllast auf den unternehmerischen Leistungsempfänger als durchgängiges Prinzip des Reverse Charge etabliert würde. Hierdurch würden bei dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger Steuerschuld und Vorsteuerabzug zusammenfallen und sich direkt saldieren. Einem Karussellbetrug wäre damit jegliche Grundlage entzogen. Aus diesen Gründen sehen wir die Bundesregierung in der Pflicht, im Rahmen der Europäischen Union mit deutlichem Nachdruck auf eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie hinzuwirken. Die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug darf rechtstreue Unternehmen und ihre Beschäftigten nicht durch zusätzliche Haftungs- und Dokumentationsrisiken übermäßig belasten. Jede Neuordnung des Umsatzsteuerverfahrens muss klare, rechtssichere und administrativ handhabbare Regeln gewährleisten.

Zur Stellungnahme des Bundesrates

(basierend auf BR-Drucksache 447/1/26)

Zu Artikel 4 Nummer 1a – neu – (Paragraph 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a EStG), Nummer 9 Buchstaben a1 – neu – (Paragraph 52 Absatz 12 Satz 11a – neu –, Satz 13a – neu

Der Bundesrat schlägt eine Erhöhung des Grenzwerts für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.200 Euro bei gleichzeitiger Abschaffung des sogenannten Sammelpostens (Poolabschreibung) vor, um zu einer Vereinfachung des Steuerrechts und positiven Liquiditätseffekten bei kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen. Noch anlässlich des 2023 von der vormaligen Bundesregierung eingebrachten Wachstumschancengesetzes verweigerte sich der Bundesrat diesem Vorhaben, in dessen Rahmen die GWG-Grenze lediglich auf 1.000 Euro hätte angehoben werden sollen.

Bewertung

Nach mehr als einem halben Jahrhundert wurde die GWG-Grenze zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018 von 410 auf 800 Euro angehoben. Da damit die zwischenzeitliche Preisentwicklung nicht hinreichend nachvollzogen wurde und seither die Preisentwicklung weiteren starken Auftrieb erfahren hat, erscheint die geplante Anhebung der Obergrenze auf 1.200 Euro für geringwertige Wirtschaftsgüter gerechtfertigt. Auch die Anhebung der Obergrenze für Sammelposten, die für Güter des beweglichen Anlagevermögens gebildet und im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden können, erleichtert die Entscheidung zur Anschaffung entsprechender Güter. Besonders die Anhebung der Obergrenze für GWG erleichtert nicht zuletzt auch die Geltendmachung von Werbungskosten für Bezieher von Einkünften aus nicht-selbständiger Tätigkeit.

Es empfiehlt sich daneben aber auch zu prüfen, ob die Einbeziehung immaterieller Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich der Vorschrift ermöglicht werden kann, da die Regelung des Paragraph 6 Absatz 2 EStG diese nicht umfasst. So ist beispielsweise ein betrieblich oder beruflich benutztes gedrucktes Buch im Wert von 200 Euro sofort abzugsfähig, die Anschaffungskosten eines entsprechenden eBook jedoch nicht. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob das Wort „beweglich“ gestrichen werden kann, oder ob dadurch nicht zu rechtfertigende Umgehungsmöglichkeiten geschaffen würden.

Zu Artikel 4 (Paragraph 24b EStG)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Initiative des Bundesrats, die Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einer progressionsunabhängigen Förderung zu prüfen, damit entsprechende Steuerpflichtige mit kleineren und mittleren Einkommen stärker als bisher entlastet werden können. Entscheidend ist dabei eine Ausgestaltung, die diese Zielgruppe tatsächlich erreicht, etwa durch eine progressionsunabhängige Steuergutschrift.

Kein Barzahlungsverbot als Voraussetzung für Werbungskostenabzug!

Der Bundesrat bittet zu prüfen, Betriebsausgaben und Werbungskosten – gegebenenfalls mit Ausnahmen für Kleinbeträge – künftig nur noch dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diesen Vorschlag ab. Insoweit das Steuerrecht bislang Barzahlungen ausschließt, handelt es sich um Regelungen, die beispielsweise helfen sollen, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Steuerhinterziehung in besonders anfälligen Bereichen zu erschweren. Jedoch jegliche Begleichung von Rechnungen für beruflich veranlasste Ausgaben mit Bargeld von vornherein unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung zu stellen, ist überschießend und unterminiert in nicht vertretbarer Weise das Recht zur Nutzung von Bargeld. Auch entsprechen die von Händlern akzeptierten Kartenzahlungssysteme oftmals nicht den Karten, über die der Steuerpflichtige verfügt. In diesen Fällen hat er nur die Wahl, entweder bar zu zahlen und die Nicht-Abzugsfähigkeit hinzunehmen oder den Kauf nicht oder woanders zu tätigen.

Eine wirksame Missbrauchsbekämpfung sollte auf risikoorientierte Kontrollen, nachvollziehbare Belege und klare Schwellenwerte setzen, statt sämtliche Barzahlungen unter pauschalen Missbrauchsverdacht zu stellen.

Zu Paragraph 41c Absatz 4 Satz 1 (EStG)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen das Ansinnen des Bundesrates eine Bagatellgrenze bei zu hoher Steuerfreistellung für das Kurzarbeitergeld nach Paragraph 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG einzuführen.

Darüber hinaus bedarf es aber einer grundsätzlichen Revision des 1982 eingeführten Progressionsvorbehaltes auf Lohn- und Entgeltersatzleistungen, die niemand freiwillig bezieht. Diese Leistungen liegen regelmäßig unterhalb des Einkommens, das sie ersetzen sollen und sind häufig nicht ausreichend, um den Lebensstandard wenigstens vorübergehend zu sichern. Zu der großen Unsicherheit für Beschäftigte, wie es beruflich weitergeht, kommt die Sorge hinzu in dieser Situation auch noch mit zusätzlichen Steuerzahlungen rechnen zu müssen.

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ist entscheidend, dass Kurzarbeit eine kollektiv vereinbarte Krisenmaßnahme ist; eine zusätzliche steuerliche Belastung durch den Progressionsvorbehalt kann die Akzeptanz von Kurzarbeit schwächen.

Auch ist dies in Krisenzeiten für die Finanzverwaltung mit Millionen von zusätzlichen Veranlagungsfällen verbunden. In den ohnehin von großer Personalnot geplagten Finanzämtern wird dadurch viel Personal gebunden, das dann zum Beispiel bei der Bekämpfung von Umgehung und Hinterziehung von Steuern umso mehr fehlt.

Vor diesem Hintergrund sollten alle Lohn- und Entgeltersatzleistungen aus dem Anwendungsbereich des Progressionsvorbehaltes herausgenommen werden.

Zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Paragraph 2b UStG)

Die ab dem 1. Januar 2027 zwingend anzuwendende Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Paragraph 2b UStG) wird nicht nur Auswirkungen auf die Besteuerung der Verwaltungszusammenarbeit haben. Viele Leistungen werden dadurch für die Bürgerinnen und Bürger verteuert und die Bürokratie innerhalb der öffentlichen Verwaltung deutlich erhöht. Dabei wurde die wiederholte Verschiebung des Inkrafttretens immer wieder auch damit begründet, dass nicht zu erkennen sei, dass von der Nicht-Besteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand eine wettbewerbsverzerrende Wirkung ausgehe.

Daher unterstützt der DGB nicht nur das Ansinnen des Bundesrates, die Bundesregierung möge sich auf europäischer Ebene für eine Umsatzsteuerbegünstigung der interbehördlichen und interkommunalen Zusammenarbeit einsetzen. Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung perspektivisch für eine völlige Umsatzsteuerfreiheit von durch die öffentliche Hand erbrachten Dienstleistungen einsetzen.